

Beitragsordnung Sportanglerclub Güstrow e. V.

Anlage zur Satzung des Sportanglerclubs Güstrow

Die Vorstandsversammlung des Sportanglerclub Güstrow e. V., im Folgenden auch kurz SAG genannt, hat am 25. September 2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des SAG sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Anlage zur Satzung ausgehändigt und sie ist damit für diese verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mailadresse umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

(3) Bei nicht termingemäßer Zahlung ruhen die Rechte der Mitglieder.

(4) Erst nach vollständig erbrachter Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren werden die Mitgliedsbeitragsmarken sowie Erlaubnisscheine für das folgende Kalenderjahr ausgegeben.

§2 Höhe der Beiträge und Gebühren

(1) Der SAG erhebt ab dem 1. Juli 2019 für die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verein eine Aufnahmegebühr von 25,00 €. Natürliche Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ordentliche Mitglieder erhalten mit Aufnahme einen Sportfischerpass, sofern dieser benötigt wird, sowie die Satzung und die Beitragsordnung des SAG.

(2) Für Ordentliche Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG 16,00 € pro Kalenderjahr.

(3) Für Ordentliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG 6,00 €.

(4) Die Beitragsmarke des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist im Mitglieds-

beitrag für ordentliche Mitglieder nicht enthalten. Die Beitragsmarken sind zusätzlich zu erwerben und als Nachweis für die Gültigkeit der Mitgliedschaft in den Sportfischerpass einzukleben.

(5) Für Fördernde Mitglieder kann der Vorstand einen individuellen jährlichen Mitgliedbeitrag für die Mitgliedschaft im SAG festlegen. Er darf jedoch die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrags nicht unterschreiten. Der Mindest-Mitgliedsbetrag für die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder im SAG beträgt für natürliche Personen 16,00 € und für juristische Personen 50,00 €.

(6) Ehrenmitglieder des SAG sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren an den SAG befreit. Der SAG übernimmt für seine Ehrenmitglieder die Kosten für die Beitragsmarke des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(7) Z. B. bei Verlust des Sportfischerpasses erhält das Mitglied gegen Vorlage einer Beglaubigung seiner Zugehörigkeit zum SAG oder einer eidesstattlichen Erklärung gegen Gebühr einen neuen Sportfischerpass. Die Gebühr für einen neuen Sportfischerpass beträgt von 3,00 €.

(8) Für die Zahlung der Beiträge und Gebühren per Überweisung oder im Lastschriftverfahren nach §4 Absatz 4 erhebt der SAG eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Diese wird gemeinsam mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren fällig.

(9) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Der Verein erhebt hierfür eine Verwaltungsgebühr von 10,00 €.

Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung in der ein letztmaliger Zahlungszeitpunkt festgelegt wird. Für die zweite schriftliche Mahnung wird wiederum eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 10,00 € berechnet.

(10) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

Beitragsordnung Sportanglerclub Güstrow e. V.

Anlage zur Satzung des Sportanglerclubs Güstrow

§3 Ermäßigung

(1) Für ordentliche Mitglieder mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z. B. Auszubildende, Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.

(2) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr beträgt jährlich 6,00 €, ordentliche Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind im Falle einer Ermäßigung beitragsfrei.

(3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§4 Zahlung und Fälligkeit

(1) Mitgliedsbeiträge sind bringepflichtig. Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben und sind immer für ein volles Kalenderjahr zu entrichten (jährliche Zahlweise). Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Die Mitgliedbeiträge sind nach Möglichkeit im Voraus als Barzahlung bei der jährlichen Beitragskassierung zu entrichten. Bei der Kassierung können zusätzlich Angelberechtigungen (z. B. die LAV Jahresangelberechtigung) sowie die Fischereiabgabemarke des Bundeslandes M-V erworben werden. Die späteste Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jeweils der 31. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Aufnahmegebühr wird nach Aufnahme in den Verein fällig. Sie kann zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

(3) Bei Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag mit der Annahme des Aufnahmeantrags unmittelbar in voller Höhe fällig.

(4) Ist eine Teilnahme an den genannten Terminen der jährlichen Beitragskassierung nicht möglich, können auf besonderen Wunsch Beiträge und Gebühren auch per Überweisung oder im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Mitglieder teilen dazu schriftlich mit, wie sich die Überweisungssumme zusammensetzt. Bei diesem Verfahren werden die Marken und Angelkarten gegen Zahlung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr zugesandt.

§5 Veränderungen

(1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

(3) Bei Austritt aus dem Verein können die für das laufende Kalenderjahr bereits getätigten Beitrags- und Gebührenzahlungen nicht erstattet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§6 Gültigkeit der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand eine Änderung beschlossen wird. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung.

(2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

gezeichnet: Martin Hogh (1. Vorsitzender)

Zur Information

LAV Beitrag bzw. LAV-Marke 2020

22,00 € Erwachsene ab dem vollendetem 18. Lebensjahr

7,00 € Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

LAV Jahresangelberechtigung 2020

52,00 € Erwachsene ab dem vollendetem 18. Lebensjahr

8,00 € Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

Fischereiabgabe des Landes M-V

10,00 € Fischereiabgabemarke 2020